



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

(Ausgabe I)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grabnutzungsgebühren

§ 3 Bestattungsgebühren

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

§ 5 Sonstige Gebühren

§ 6 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk

Die katholische Pfarrkirchenstiftung - Hl. Dreifaltigkeit - in 92271 Freihung erlässt gemäß § 31 der Friedhofsordnung vom 28. Januar 2002 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des kath. Friedhofs "Alter und Neuer Teil" in 92271 Freihung, erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Gebührenschuldner ist

- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

(3) Der Friedhofsträger erhebt

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
- b) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
- c) sonstige Gebühren für besondere Leistungen (§ 5).

(4) Bestattungsgebühren (§ 3)

(5) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(6) Die Gebührenschuld entsteht:

- bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
- bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes,
- bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(7) Fälligkeit der Gebühren ist 3 Monate nach Zustellung des Gebührenbescheides

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Doppelgräber	20,00 EUR/Jahr
Einzelgräber	14,00 EUR/Jahr
Kindergräber	10,00 EUR/Jahr
Urnengräber	10,00 EUR/Jahr

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann die Grabnutzungsgebühr durch Beschluss der Kirchenverwaltung in maximal 3 Raten bezahlt werden. Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung). Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen im kath. Friedhof Freihung werden durch das von der kath. Kirchenstiftung beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt und abgerechnet.

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Pflege des Friedhofs werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Doppelgräber	5,00 EUR/Jahr
Einzelgräber	5,00 EUR/Jahr
Urnengräber	5,00 EUR/Jahr
Kindergräber	5,00 EUR/Jahr

- (2) Die Instandhaltungsgebühr wird während der Dauer des Grabnutzungsrechts im fünfjährigen Rhythmus jeweils mit den Grabnutzungsgebühren im Voraus erhoben.

§ 5 Sonstige Gebühren (Verwaltungsgebühren)

- (1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für
- | | |
|---|----------|
| a) schriftliche Auskünfte | 5,-- EUR |
| b) Ausstellen von Urkunden, Ausfertigen einer Graburkunde bei Graberwerb oder bei Umschreibung eines Nutzungsrechts, Verlängerung eines Nutzungsrechts, | 5,-- EUR |
| c) Mahngebühr | 2,-- EUR |
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 08. Januar 1996 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung 92271 Freihung hat in ihrer Sitzung vom 28. Januar 2002 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

FREIHUNG, den 28. Januar 2002

Bernh. Huber

Pfarrer Bernhard Huber
(Kirchenverwaltungsvorstand)

Siegel

Kummer Gerhardt

(Kirchenpfleger Kummer Gerhardt)

Andraschko Josef

(Kirchenrat Andraschko Josef)

Kohl Gerhard

(Kirchenrat Kohl Gerhard)

Schirbl Georg

(Kirchenrat Schirbl Georg)

Billi Max

(Friedhofswart Billi Max)

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung 92271 Freihung am 28. Januar 2002 beschlossene Friedhofsgebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

27. Mai 2002

Regensburg, den

Bischöfliche Finanzkammer

RH

Prälat Robert Hüttner
(Bischöflicher Finanzdirektor)



Siegel